

Kostenvergleich: Gericht – Schiedsgericht – Gütestelle (CenaCom)

Die Entscheidung, welche Verfahrensart für die jeweilige Konfliktbeendigung die Beste ist, hängt von unterschiedlichen Interessen und Beweggründen der Parteien ab. Dazu haben wir bereits eine Übersicht erstellt. Diese finden Sie auf unserer Website im Downloadcenter unter CenaCom – Broschüren („Außergerichtliche Streitbeilegung oder Gerichtsverfahren - eine vergleichende Gegenüberstellung“).

In der folgenden Übersicht zeigen wir Ihnen exemplarisch auf, welche Kosten bei

- einem staatlichen Gericht (Gerichtsverfahren)
- einem Schiedsgericht (Schiedsverfahren)
- der CenaCom (Güte-, Mediations-, Schlichtungsverfahren)

anfallen können. Die Berechnung ist nicht abschließend und dient einer ersten Orientierung. Sonstige Kosten bspw. von Rechtsanwälten, Gutachtern und Auslagen sind nicht berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass die Kalkulation im Einzelfall abweichen kann und erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Der Berechnung liegen diese Annahmen zugrunde:

- 2 Parteien
- 1 Instanz (Verfahren endet vor Gericht mit einem Urteil) oder in einem außergerichtlichen Verfahren vor der CenaCom oder einem Schiedsgericht wird eine Einigung erzielt

Streitwert in Euro	Gericht (Urteil, 3,0 GK)	Schiedsgericht (Einzelschiedsrichter*)	CenaCom** (Gütestelle, Schlichter, Mediator)
50.000,00	1.638,00 €	5.675,00	1.744,50 €
100.000,00	3.078,00 €	7.570,00	2.254,50 €
300.000,00	7.386,00 €	15.150,00	3.739,50 €
500.000,00	10.608,00 €	22.730,00	4.819,50 €
1.000.000,00	16.008,00 €	37.780,00	7.069,50 €
3.000.000,00	37.608,00 €	69.180,00	16.069,50 €
5.000.000,00	59.208,00 €	87.535,00	25.069,50 €
7.500.000,00	86.208,00 €	97.285,00	36.319,50 €

10.000.000,00	113.208,00 €	107.035,00	47.569,50 €
15.000.000,00	167.208,00 €	113.535,00	70.069,50 €
20.000.000,00	221.208,00 €	120.035,00	92.569,50 €
25.000.000,00	275.208,00 €	126.535,00	115.069,50 €

* Die Verwendung der männlichen Form dient lediglich der Vereinfachung und ist geschlechtsunabhängig zu verstehen.

** Hierbei handelt es sich um die Einigungsgebühr gem. § 12 Absatz 3 VerfO in Verbindung mit 1000 VV RVG. Nicht berücksichtigt sind die Verhandlungsgebühren in Abhängigkeit von der Höhe des Streitwertes und der Verfahrensdauer (§ 12 VerfO).

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.